

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0652/2017
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 26.04.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.05.2017

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	09.05.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.05.2017	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen: AGEM
hier: Bestellung des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 der
Grundstücksentwicklung Mainz (AGEM) AöR

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 27. April 2017
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, 27. April 2017
Stadtverwaltung

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter

Mainz, Mai 2017

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt gemäß §§ 6, 8 der Satzung der Grundstücksentwicklung Mainz AGEM AöR (AGEM), die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWS Schüllermann & Partner AG als Abschlussprüfer der AGEM für die Geschäftsjahre 2016 – 2017.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Gemäß § 89 Abs. 1 GemO Rh-Pf sowie § 10 Abs. 3 der Satzung der AGEM sind Anstalten des öffentlichen Rechts jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Nach § 89 Abs. 2 GemO Rh-Pf und § 8 Abs. 2 BSt.j) der Satzung der AGEM wird der Abschlussprüfer durch den Stadtrat bestellt. Die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen bestimmt in § 2 Abs. 1, dass sich die Bestellung des Abschlussprüfers auf mindestens 3 und maximal 6 Jahre erstrecken soll.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWS Schüllermann & Partner AG wurde erstmals am 16.03.2016 zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der AGEM bestellt. Insofern kann eine erneute Bestellung erfolgen.

Der Verwaltungsrat der AGEM empfiehlt die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SWS Schüllermann & Partner AG als Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2016 und 2017. Die Beauftragung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgt nach Beschlussfassung im Stadtrat. Die Kosten sind durch die AGEM zu tragen.

2. Lösung

Dem Beschlussvorschlag wird gefolgt.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine